

J. Noah Munier

Paragraf 175 StGB
in der jungen Bundesrepublik –
Verfolgung und staatliche
Repression

Baden-Württemberg im Fokus
eines sich wandelnden Sexualitätsdiskurses
1945–1969

wbg Academic

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Diese Forschungsarbeit von J. Noah Munier
wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg unterstützt.

Diese Publikation wurde mit einer Zuwendung
aus dem Karl-Heinrich-Ulrichs-Fonds der Hannchen-Mehrzweck-Stiftung
gefördert sowie mit Unterstützung der Stiftung Zeitlehren.



Stiftung für queere Bewegungen



wbg Academic ist ein Imprint der Verlag Herder GmbH
© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2026
Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich an:
produktsicherheit@herder.de

Satz und E-Book: Arnold & Domnick GbR, Leipzig
Umschlaggestaltung: Arnold & Domnick GbR, Leipzig
Umschlagmotive: Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Freiburg
F 177/1 Nr. 116. Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte:
Landesarchiv Baden-Württemberg;
Innenansicht des Café Weiß in Stuttgart, Café Weiß.
(Es war bei der zweiten Abbildung nicht möglich, den/die Inhaber:in
der Urheberrechte ausfindig zu machen. Sollten noch Ansprüche vonseiten Dritter
bestehen, wird gebeten, sich über den Verlag an den/die Autor:in zu wenden.)

Printed in Germany

ISBN Print: 978-3-534-64308-0
ISBN E-Book (PDF): 978-3-534-64309-7

Für Heinz, Helmut, Richard und Klaus

Inhalt

1	Einleitung	9
	Forschungsoptik und methodologische Herangehensweise	18
	Die Analyse staatlicher Verfolgung und Repression in verschränkten Feldern	21
2	Zur politischen und rechtshistorischen Entwicklung im Umgang mit mann-männlicher Homosexualität im deutschen Südwesten	29
2.1	Die unmittelbare Nachkriegszeit: Reformhoffnungen, Kontinuitäten und heruntergefahrte Strafverfolgung, 1945–1951	31
2.1.1	Die badische Initiative zur (Teil-)Bereinigung des Strafrechts	48
2.1.2	Rechtsauslegung und Rechtsdeutung in der strafrechtlichen Praxis	56
2.1.3	Strafrechtskommentare von Schönke, Niethammer und Mezger	76
2.1.4	Vom Nachkriegs-Cooldown zum Anstieg der Strafverfolgung	79
2.1.5	Reformbemühungen und Eingaben im Moment des politischen Neuanfangs	87
2.2	Verfolgungshöhepunkt und beginnender diskursiver Wandel in der Ära des Justizministers Haußmann (1952–1966)	102
2.2.1	Die Jahre der quantitativ stärksten Verfolgung (1953–1959)	105
2.2.2	Diskursiver Wandel	155
2.3	Der Weg zur Liberalisierung unter Justizminister Rudolf Schieler	212
3	Polizeiliche Verfolgungspraxis	227
3.1	Die Vernehmung als Schlüsselmoment weiterer Repression	229
3.2	Polizeiliche Repression gegen Kontaktzonen, Treffpunkte und Lokalitäten	256
3.3	Von der polizeilichen Repression zum Konzessions-, Tanz- und Vereinsverbot	288

Inhalt

4	Sprachhandeln als Repression im Feld der Strafjustiz	317
4.1	Argumentationsfiguren im Sprechen vor Gericht zwischen Tradierung und vorsichtigem Wandel	323
4.1.1	„Echte Homosexuelle“	324
4.1.2	„Jugendverführer“	339
4.1.3	„Fehlgeleitete Männer“ und die Entlastungsfigur des Krieges als Ausnahmesituation	358
4.1.4	Vielstimmige Anwälte des Menschenrechts	366
4.2	Expositionen, Pornografisierungen und richterliche Selbstverortung	377
5	Repression im medizinisch-psychiatrischen und psychologischen Feld	387
5.1	Das Thema „Homosexualität“ an zentralen Forschungseinrichtungen . . .	390
5.1.1	Ernst und Wolfgang Kretschmer (Universität Tübingen)	393
5.1.2	Alexander Mitscherlich (Universität Heidelberg)	405
5.1.3	Walter Bräutigam (Universität Heidelberg)	406
5.2	(Zwangs-) Begutachtungen, Anstaltseinweisungen und Anordnung von „Konversionstherapien“	412
5.3	Besonders betroffen: Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene	425
5.4	„Freiwillige Behandlungen“	430
5.4.1	Die „Freiwillige Behandlung“ der „Kernneurose“ im Universitätsklinikum in Tübingen	434
5.4.2	„[I]ch bin ein innerlich zerrissener Mensch gewesen“	435
5.5	Sonderfall „freiwillige Kastration“	438
5.5.1	Strafrechtliche Unsicherheit und institutionelles Drängen	439
5.5.2	Forschungen Langelüddeckes, Grundsatzurteile im Jahr 1963 und die Rückkehr der „Entmannung“	452
5.5.3	Einzelschicksale	461
6	Fazit, Desiderate und (Forschungs-)Perspektiven	475
 Anhang		
	Abkürzungen	497
	Archive	501
	Literaturverzeichnis	503
	Abbildungsverzeichnis	541
	Tabellen	545
	Dank	551
	Personenregister	553

1 Einleitung

„Strafgesetzbücher gehen nicht nur die Kriminellen an, diejenigen, die straffällig geworden sind oder die es werden wollen oder, je nach Anlage und Umwelt, werden müssen. Strafgesetzbücher sind die Visitenkarte des Volkes.“¹

„Widersteht man unseren sexuellen Instinkten, so wird die Seele krank vor Verlangen nach Dingen, die sie sich selbst versagt hat, oder vor Wünschen, die durch widernatürliche Gesetze zu etwas Widernatürlichem, Ungesetzlichem gemacht wurden [...]“.²

„[I]ch wusste, dass es Unrecht ist, und [...] dass es immer die Gefahr ist, dass es rauskommt. Aber was da für Folgen kommen könnten, das war mir ja nicht bewusst [...]“.³

Ein knappes Vierteljahrhundert nach der endgültigen Streichung des sogenannten Homosexuellenparagrafen § 175 StGB (1994) konnten seit 2017 nun auch jene Männer rehabilitiert werden, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 175 StGB verurteilt wurden.⁴ Der hier eingangs zitierte Freiburger Heinz Weichenberger (1943–2021),

1 Bauer, Fritz (2018 [1962]): „Die Bedeutung der Strafrechtsreform für die akademischen Heilberufe“. In: Foljanty, Lena; Johst, David (Hg.) (2018): Fritz Bauer. Kleine Schriften (1962–1969). Frankfurt a.M./New York: Campus, S.892–899, hier S.892.

2 A.B., Karlsruhe, frei nach Oscar Wilde, verfasst im Untersuchungsgefängnis 1957. In: Gefängnisblätter. „Ein Memorandum ‚zur Person und zur Sache‘ eines Homosexuellen für einen deutschen Oberkriminalmeister und... für die ‚Humanisten‘ des Bundesgerichtshofes“ (1957). In: GLAK 309 Karlsruhe Nr.5722, o. Bl., S.10. In Oscar Wildes „The Picture of Dorian Gray“ lautet diese Passage: „The only way to get rid of a temptation is to yield to it. Resist it, and your soul grows sick with longing for the things it has forbidden to itself, with desire for what its monstrous laws have made monstrous and unlawful.“ Wilde 1891, S.27.

3 Heinz Weichenberger (0026/BMH/0026). Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, 17. Februar 2016 (Freiburg i.Br.). Durchführung: Karl-Heinz Steinle, Andreas Pretzel und Benjamin Bayer.

4 Im Jahr 2017 trat das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17. Juli 2017“ (StrReha-HomG) in Kraft. Als Entschädigung sind 3000 Euro vorgesehen. Hinzu kommen 1500 Euro für jedes angefangene Gefängnisjahr. Im März 2019 wurde dieses Gesetz erweitert. Damit konnten und können auch Personen Entschädigung erhalten, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, bei dem es aber zum Freispruch kam oder das durch Einstellung beendet wurde. Siehe hierzu die Richtlinie des StrRehaHomG. Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03). Siehe auch: „Ratgeber: Rehabilitation der nach § 175 StGB und nach § 151 StGB DDR verurteilten Personen“. Webseite des LSVD+-Verband queere Vielfalt. URL: <https://www.lsvd.de/de/ct/1455-Ratgeber-Rehabilitation-der-nach-175-StGB-und-nach-151-StGB-DDR-verurteilten-Personen#neue-richtlinie>, Zugriff: 08.07.2024.

der aufgrund des Strafrechtsparagrafen seine homosexuellen Erfahrungen als „Unrecht“ wahrnahm, und der Tübinger Helmut Kress (geb. 1946) gehörten zu den Ersten, die im Bundesland Baden-Württemberg rehabilitiert wurden.⁵ Einer der wenigen selbstkritischen Richter, die sich zu jenen Urteilen, die in der jungen Bundesrepublik ergangen sind, äußerte, ist der Amtsrichter a.D. Klaus Beer (1932–2025), der seinerzeit als etwa 30-Jähriger sechs Urteile aufgrund von § 175 StGB am Amtsgericht in Ulm/Donau gesprochen hatte. Beer sagte, er sei „[...] froh, dass jetzt endlich amtlich ist, dass die Behandlung der Homosexuellen auch in der Bundesrepublik grundgesetzwidrig war. Die Menschenwürde wurde angetastet. Meine Urteile waren verfassungswidrig. [...] Mit anderen Worten, das Gesetz ist schön, aber zu spät!“⁶

Der mit der Gründung des deutschen Kaiserreichs 1871/72 eingeführte, von den Nationalsozialisten 1935 erheblich verschärfte und in dieser NS-Form in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland übernommene Strafrechtsparagraf 175, der zudem 1957 durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe als solcher bestätigt wurde, war die Grundlage, auf der in Westdeutschland zahlreiche Menschen, insbesondere homo- und bisexuelle Männer, strafverfolgt und verurteilt wurden.⁷ Im Jahr 1969 wurde der § 175 StGB im Zuge der Großen Strafrechtsreform weitgehend liberalisiert. In der Bundesrepublik Deutschland wurde zwischen 1949 und 1969 gegen deutlich mehr als 100 000 Personen ein polizeiliches Ermittlungsverfahren aufgrund von „Unzucht zwischen Männern“ eingeleitet.⁸ Zwischen 1949 und 1969 wurden in der Bundesrepublik

5 Vgl. auch: Public-History-Blog „LSBTTIQ in Baden und Württemberg. Lebenswelten, Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik Deutschland“. URL: <https://www.lsbttiq-bw.de/aktuelles-und-veranstaltungen/neuigkeiten-2/>, Eintrag vom 16.10.2017, Zugriff: 15.07.2025.

6 Klaus Beer in Marco Giacomuzzis Film „Der ‚Schwulen-Paragraph‘ – Geschichte einer Verfolgung“ (2019), Min. 43:15.

7 Bei dem Begriff der homo- und bisexuellen Männer handelt es sich um eine der Sexuologie entlehnte Behelfskonstruktion, einer in sich hochgradig differenzierten Gruppe. Die identitäre sexuelle und geschlechtliche Selbstverortung der hier im Mittelpunkt stehenden historischen Akteure ist oft ungeklärt und die Quellenlage zur sexuellen Identität der Betroffenen durchgehend unsicher. Vgl. Lehmann 2023, S. 328–329. Mitunter wurden Männer verfolgt und verurteilt, die sich selbst nicht als homo- oder bisexuell begriffen, eine identitäre Verortung dieserart ggf. sogar ablehnten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass mit dem § 175 a Ziff. 4 StGB speziell männliche, damals noch nicht so genannte Sexarbeiter im Visier der Verfolgungsbehörden standen. Gerade bei dieser Gruppe handelte es sich oft um heterosexuell empfindende Personen, die homosexuellen Handlungen aus monetärem Interesse nachgingen. Zudem konnte der § 175 StGB auch gendernonkonform lebende Personen betreffen, bzw. Personen, die einer Zwei-Geschlechter-Norm nicht entsprachen. Auch konnten vom § 175 StGB weitere ggf. nichtheteronormativ lebende Personen wie z.B. trans*-Menschen bzw. transsexuelle Personen betroffen sein. Der Umfang ist weitgehend unbekannt.

8 Die polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnete etwas ungenau sogenannte „Unzucht zwischen Männern“, d.h. hier sogenannte polizeiliche Ermittlungsfälle nach § 175 und § 175 a StGB, und bringt damit sogenannte einfache Homosexualität, d.h. sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern, und die sogenannten Qualifizierungsfälle nach § 175 a Nr. 1–4 StGB zusammen. Für die Jahre 1952 bis 1969 wurden insgesamt 118 201 sogenannte Fälle registriert. Vgl. Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.) (1970), Anhang, S. 11, Tabelle 8 c. Vgl. für die jährlichen Angaben der polizeilichen Ermittlungsfälle Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.) (1954–1970), d.h. ebd. (1954), S. 6, ebd. (1955), S. 5, ebd. (1956), S. 5, ebd. (1957), S. 35, ebd. (1958), S. 29, ebd. (1959), S. 39, ebd. (1960), S. 52, ebd. (1961), S. 30, ebd. (1962), S. 30, ebd. (1963), S. 34, ebd. (1964), S. 75, ebd. (1965), S. 106, ebd. (1966), S. 109, ebd. (1967), S. 105, ebd. (1968), S. 159, ebd. (1969), S. 107, ebd. (1970), S. 107.

Deutschland über 50000 Personen verurteilt.⁹ Den Höhepunkt der Verfolgung markiert das Jahr 1959 mit etwa 2400 Verurteilungen allein nach § 175 StGB.¹⁰ Auf das Bundesland Baden-Württemberg entfielen hiervon fast 700.¹¹ Etwa jede dritte Verurteilung nach § 175 StGB erging in diesem Jahr im deutschen Südwesten. Baden-Württemberg war in dieser Zeit, gemessen an der Einwohner:innenzahl, das drittgrößte Bundesland.¹² Hier wurden homo- und bisexuelle Männer bzw. nichtheteronormativ lebende Personen im Bundesvergleich besonders stark verfolgt.¹³ Allein in Baden-Württemberg wurden von der polizeilichen Kriminalstatistik zwischen 1953 und 1969 annähernd 20000 sogenannte polizeiliche Ermittlungsfälle aufgrund homosexueller Handlungen nach § 175 und § 175 a StGB erfasst.¹⁴ Die vorliegende Studie zeigt nun: Ebenjener bundesdeutsche Anstieg der Verfolgung im Jahr 1959 ging maßgeblich auch auf die Situation im deut-

9 Vgl. Baumann 1968, S. 63–65, der die Statistischen Jahrbücher für die Bundesrepublik Deutschland ausgewertet hat. Die Zahl bezieht sich auf Verurteilte nach § 175 und § 175 a StGB. Für die Jahre 1952 bis 1959 liegt eine in § 175 und § 175 a StGB differenzierende Verurteilungsstatistik vor. In dieser Zeit wurden 14910 Verurteilte nach § 175 StGB und 7740 Verurteilte nach § 175 a StGB, d.h. insgesamt 22650 Verurteilte registriert. Vgl. ebd. Für den Zeitraum 1952 bis 1959 beträgt der Anteil der nach § 175 a Verurteilten folglich etwa 1/3 der Gesamtanzahl. Siehe Anhang, Tabelle 1. Für den Zeitraum 1960 bis 1969 liegt eine differenzierte Verurteilungsstatistik nicht vor. Siehe Anhang, Tabelle 2. Es ist aber anzunehmen, dass die Verurteilungen sogenannter einfacher Homosexualität (§ 175 StGB) mit Beginn der 1960er Jahre deutlich nachließen. Vgl. hierzu auch die Einschätzung von Max Güde in: Niederschriften, Bd. 13, S. 551. In den Statistischen Jahrbüchern der Bundesrepublik Deutschland und unter der Auswertung von Baumann (1968, S. 63–65) konnten für die Jahre 1950 bis 1969 genau 51068 Verurteilungen aufgrund von § 175 und § 175 a StGB ausgemacht werden, wobei in die Statistik in den Jahren 1966–1969 auch Fälle nach § 175 b miteinbezogen wurden. Es ist unklar, wie stark die Verurteilungen nach dem einfachen § 175 StGB mit Beginn der 1960er Jahre tatsächlich nachließen. Diese Studie wertet ausschließlich die offiziell erstellten Kriminalstatistiken aus. Die Erstellung von Kriminalstatistiken, etwa für einzelne Gerichte oder Oberlandesgerichtsbezirke auf der Grundlage erhaltener Urteile, scheint bei einer unvollständigen Überlieferung der Aktenbestände problematisch zu sein und zudem ggf. Fehldeutungen zu befördern. Mitunter ist nicht bekannt, weshalb bestimmte Akten als archivwürdig eingestuft wurden und andere der Kassation zugeführt wurden. Zu Verurteilungszahlen inkl. West-Berlins siehe auch die Überlegungen von Hoffschmidt 2002. Zur Verfolgungssituation in der DDR siehe Bartholomae; Weiß 2015, S. 12, Berndt 2015, S. 21 sowie Tammer 2023, S. 45.

10 Vgl. Baumann 1968, S. 64. 1959 wurden 2395 Personen nach § 175 StGB, d.h. aufgrund von einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter erwachsenen Männern, verurteilt. 1135 Personen wurden aufgrund des § 175 a Ziffer 1–4 StGB, also nach den sogenannten Qualifikationstatbeständen, verurteilt. D.h. Nötigung, Anwendung von Gewalt bzw. Vergewaltigung (Ziffer 1), Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (Ziffer 2), sexuelle Handlungen mit männlichen Personen unter 21 Jahren (Ziffer 3) sowie männliche Sexarbeit (Ziffer 4).

11 E-Mail-Auskunft zur Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg v. 05.10.2022. Verurteilungen nach § 175 StGB. Siehe auch Anhang Tabelle 3.

12 Bevölkerungszahl Baden-Württemberg Stand 30.06.1954: 6956500 (13,4 Prozent an der Gesamtbevölkerung), Bayern: 9161000 (17,7 Prozent), Nordrhein-Westfalen: 14410900 (27,9 Prozent). Vgl. BKA Wiesbaden (Hg.) (1955), S. 78. Der Anteil der Bevölkerung des Landes Baden-Württemberg an der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung betrug mit 8080700 am 30.06.1963 14 Prozent. Größer als Baden-Württemberg waren nur das etwa doppelt so große Nordrhein-Westfalen (28,2 Prozent/16276000) und Bayern (17,2 Prozent/9804700). Siehe auch HStA Stuttgart EA 2/303 Bü 1198, Bl. 261. Vgl. BKA Wiesbaden (Hg.) 1964, S. 104.

13 Vgl. Bogen 2013, S. 317–320 u. 2015, S. 36–37 u. Munier 2021, S. 291–399.

14 Vgl. Bogen 2013, S. 317 u. 2015, S. 36. Der § 175 StGB wurde in den Jahren 1969 und 1973 entscheidend reformiert. Die endgültige ersatzlose Streichung erfolgte erst 1994. Mit der zweiten Reform des § 175 im Jahr 1973 waren nur noch sexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren strafbar.

schen Südwesten respektive im Bundesland Baden-Württemberg zurück. Auch wurden hier besonders Schutzbedürftige – Jugendliche und Heranwachsende – nach dem sogenannten Homosexuellenparagrafen besonders stark verfolgt.¹⁵

Die Studie verdeutlicht: Staatliche Verfolgung, Ausgrenzung und Diskriminierung homo- und bisexueller Männer, Jugendlicher und Heranwachsender wurde nicht nur im Nationalsozialismus, sondern auch im demokratischen Rechtsnachfolgestaat, der Bundesrepublik Deutschland, ausgeübt. Mehr noch, diese spezifische Verfolgung vollzog sich weniger an den Rändern des „Erfolgsprojektes“ Bundesrepublik,¹⁶ sondern inmitten der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft.

Menschen, homo- und bisexuelle Männer und nichtheteronormativ lebende Personen, wurden durch den Strafrechtsparagrafen 175 und seine Folgen mitunter dauerhaft seelisch beschädigt. Das, was eigentlich für alle grundgesetzlich garantiert war, die Untastbarkeit ihrer Würde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf den Schutz der Privatsphäre, galt nicht für sie. Auf dem Spiel stand ihre körperliche und seelische Unversehrtheit. Sie wurden von staatlichen Akteuren intimidiert, es wurde in ihr Privatestes vorgedrungen, ihre Leben und ihre Würde wurden im Zuge eines Urteils oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens, aber auch zum Beispiel durch das damit einhergehende Bekanntwerden der eigenen homosexuellen Orientierung im Familienkontext, Freundeskreis oder in der beruflichen Sphäre vielfältig angetastet.

Beispielsweise wurden sie bei Bekanntwerden der sexuellen Orientierung in ihrer beruflichen Laufbahn – etwa durch Kündigungen des Arbeitsverhältnisses, auch durch staatliche Stellen, oder durch Universitätsverweise,¹⁷ die oftmals in Folge von Verurteilungen hingenommen werden mussten – in ihren lebensbiografischen Entwicklungen und Wohlstandschancen stark eingeschränkt.¹⁸

15 Siehe hierzu das Kapitel 2.2.1.

16 Siehe hierzu Wolfrum 2006, S. 68 f. sowie die von Stefanie Schüler-Springorum und Maria Alexopoulou geleitete Fachsektion „An den Rändern des Erfolgs – Segregierte Geschichten der (frühen) Bundesrepublik“ auf dem Historikertag 2023 in Leipzig, in der auch dieses Projekt vorgestellt wurde. Siehe auch Schüler-Springorum 2025.

17 Erste Forschungen zu Universitätsrelegationen im Bundesland Baden-Württemberg erfolgten von Arthur Reinhard und Karl-Heinz Steinle für die Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Vgl. Reinhard 2020 u. Steinle; Reinhard 2021.

18 Vgl. hierzu Steinle 2021a und 2021c sowie Steinle; Reinhard 2021 sowie Munier 2023, S. 113. Vgl. auch z.B. StAF F 178/4 Nr. 3804, Bl. 17 (1960). Einen Eindruck von der Bedrohungslage des Arbeitsplatzverlustes mag ein persönliches Schreiben eines Mannes an das AG Calw aus dem Jahr 1959 vermitteln. Hier heißt es: „Durch meine Verhaftung [...] verlor ich meine Stellung und damit auch die Grundlagen meiner Existenz. Am Tage meiner Entlassung [...] stand ich buchstäblich vor dem Nichts. Eine Resozialisierung seitens der zuständigen Behörde wurde nicht in geringster Weise betrieben. Ich musste mir selbst wieder eine Existenz aufbauen, was äußerst mühselig und nur unter Mithilfe hochherziger Menschen und privater Sozialorganisationen möglich war. Wie schwer es ist, bei der herrschenden Animosität gegenüber dem Homosexuellen, eine geeignete Stellung zu finden, nachdem man aus dem Gefängnis kommt, dürfte ja bekannt sein.“ Er führt aus, wie er sich ein neues Leben aufbaute, Schulungen bezahlte und besuchte und schließlich einen toleranten Arbeitgeber fand. Weiter schrieb der betroffene Mann: „Alle diese aufgeführten Bemühungen meinerseits wären mit einer erneuten Einlieferung in Strafhaft zunichte; [...]. MEINE MÜHSAM AUFGEBAUTE EXISTENZ WÄRE ZERSTÖRT. Darüber hinaus wäre außerdem mein Arbeitgeber geschädigt.“ StASig Wü 29/3 T 2 Nr. 870, Bl. 86. Hervorh. i. Orig. Umfassende Forschungen hierzu stehen weiter aus.

Die Auflagen der Staats-, Landes- und Bundesarchive gewähren den Schutz der verfolgten und verurteilten Männer. Ihr Recht auf Privatsphäre verbietet die Nennung ihrer Namen.¹⁹ Damit in dieser Studie jedoch auch einzelne Menschen, Individuen, ihre Schicksale und Lebenswege erkennbar sind, werden – wo es möglich ist, etwa wenn Zeitzeugen zur Sprache kommen – die historischen Akteure mitunter auch namentlich genannt.²⁰

Nach 1945 waren die tradierten Vorurteile der NS-Gesellschaft gegenüber homo- und bisexuellen Männern nicht einfach passé. Anlässlich der Gedenkstunde des Deutschen Bundestags für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2023 wurde erstmals auch der Gruppe der sogenannten sexuellen Minderheiten – also derjenigen Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer geschlechtlichen Identität NS-verfolgt wurden – gedacht. In diesem Rahmen sprach auch der Zeitzeuge Klaus Schirdewahn (geb. 1947), der selbst Anfang der 1960er Jahre in Mannheim die staatliche Verfolgung homosexueller Männer als Jugendlicher zu spüren bekam. Klaus Schirdewahn berichtete von der Fortgeltung des NS-Homosexuellenparagrafen und dem Lebensgefühl, das viele homo- und bisexuelle Männer noch in den 1960er Jahren geteilt haben dürften:

„Was während des Nationalsozialismus strafrechtlich galt, galt für mich und viele andere noch bis 1969. Damals begann sich unsere Gesellschaft langsam mit den zwischen 1933 und 1945 begangenen Verbrechen zu beschäftigen. Aber ‚wir‘ waren mit ‚unserer‘ Lebensweise noch nicht willkommen.“²¹

Er selbst wurde in den 1960er Jahren nach § 175 StGB verurteilt und musste sich aufgrund seiner homosexuellen Orientierung als junger Mensch in Mannheim einer sogenannten Konversionstherapie unterziehen.²²

19 Diese Studie folgt i. d. R. der Praxis der Nennung eines einzelnen Anfangsbuchstabens des Nachnamens. Mitunter war eine völlige Anonymisierung durch eine Auslassung des Namens etwa in Zitaten angezeigt. Dies wird wie folgt kenntlich gemacht: [...]. An anderer Stelle musste auf Pseudonyme zurückgegriffen werden, um Personen und ihre Privatsphäre bestmöglich zu schützen, den Textfluss jedoch zu erhalten. Jede Auslassung oder Anonymisierung eines Namens steht damit für eine tatsächliche Person.

20 Für die Opfer des NS betreibt das Arolsen Archiv eine Kampagne und ein Projekt unter dem Slogan „Every Name Counts“. Siehe auch Ostrowska, Joanna; Talewicz-Kwiatkowska, Joanna; van Dijk, Lutz (2020): „Jeder Mensch zählt“. Warum ein Erinnern an sexuelle Minderheiten immer wichtig bleiben wird“. In: ebd. (Hg.): Erinnern in Auschwitz auch an sexuelle Minderheiten. Berlin: Queer-verl., S. 15–19. Dort heißt es: „Jeder zu Unrecht verfolgte Mensch hat ein Recht darauf, anerkannt und erinnert zu werden.“ Auch die Historikerin Anna Hájková betont in Bezug auf die Geschichte queeren Verlangens im Holocaust: „Menschen ohne Geschichte sind Staub“. Vgl. Hájková 2024. Vgl. hierzu auch die wohlinformierten und erhellenden Ausführungen von Jens Lehmann (2023, S. 329).

21 Schirdewahn 2023, S. 81. Siehe auch Rede von Klaus Schirdewahn bei der Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus. In: Webseite des Deutschen Bundestags. Dokumente 2023. URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw04-gedenkstunde-rede-klaus-schirdewahn-931388>, Zugriff: 11.04.2024.

22 Vgl. Klaus Schirdewahn (0035/BMH/0035). Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, 21. April 2017 (Berlin). Durchführung: Karl-Heinz Steinle, Andreas Pretzel und Benjamin Bayer. Archiv der anderen Erinnerungen, BMH.

1 Einleitung

Besonders bewegend erscheinen heute auch Zeugnisse von Verurteilten aus dem Strafvollzug. Anhand dieser wird unmittelbar deutlich, welche Folgen der Strafrechtsparagraf für die verurteilten Männer hatte. Persönliche Briefe, geschrieben im Strafvollzug, geben uns heute einen Einblick, wie diese damals im Gefängnis mitunter behandelt wurden. An seine Mutter schrieb Helmut Köhrer (1914–1994), Wirt einer Kneipe, die er in Stuttgart als Treffpunkt für Gleichgesinnte betrieb, im Oktober 1950 einen bitteren Brief:

„Liebe Mutti! [...]. Mir selbst geht es *nicht* besonders. Denn solche Verbrecher wie mich, steckt man in Einzelhaft. Denke Dir, seit Anfang alleine Tag u. Nacht, selbst auch beim Freigang von täglich $\frac{3}{4}$ Std. im Abstand von 3 $\frac{1}{2}$ Metern ohne mit Jemandem zu sprechen. Auch Einkauf gab es seither für mich und andere noch nicht. Dies soll dafür sein, dass wir es uns zu Herzen nehmen und nicht wieder straffällig werden.“²³

Der Brief zeugt davon, dass seine Mutter ihm unterstützend zur Seite stand und auch, dass sie um seine homosexuelle Orientierung wusste. Schließlich hatte ihr Sohn die Emslandlager, jene ab 1933 von den Nazis entlang des Flusses Ems in Ostfriesland errichteten Konzentrations-, Straf- und Kriegsgefangenenlager, überlebt.²⁴ Hier wurde er in der NS-Zeit aufgrund von „widernatürlicher Unzucht“ – wie zahlreiche weitere nach § 175 und § 175 a StGB verurteilte Männer – inhaftiert.²⁵ Der Sarkasmus des Sohnes lässt sich mit diesem Wissen unmittelbar nachvollziehen, wenn er im Brief an seine Mutter ausführte:

„Beinah ein grosszügiger Strafvollzug im 20ten Jahrhundert um eine angeborene Veranlagung, für die der gerichtliche Sachverständige eine seelische Behandlung forderte, zu bekämpfen. Demnächst wird vielleicht die Lust noch rationiert, wer weiss! Meine Arbeit besteht aus Tüten-kleben. So werden von Staats wegen Existenzen vernichtet und ganze Familien brotlos gesetzt.“²⁶

Eindrücklich bezeugt der Brief, wie dieser gesellschaftlich durch den § 175 StGB stigmatisierte Mann selbst im Gefängnis der Gruppe der Ausgestoßenen zugeteilt wur-

23 StAL EL 334 I Nr. 2413, Bl. 109 bzw. 28, Hervorh. i. Orig. Zurückgehaltener Brief Helmut Köhrers an seine Mutter v. 30.10.1950 aus der Landesstrafanstalt Ludwigsburg. Diese Studie kommt auf den Gastwirt im Kapitel 3.2 zurück.

24 Siehe zu Köhrer auch die Informationen, die das für die Aufarbeitung der Verfolgung queerer Menschen im NS in Baden-Württemberg so wichtige Geschichtsprojekt www.der-liebe-wegen.org zusammengetragen hat. Rainer Hoffschilt: „Helmut Köhrer“. URL: <https://der-liebe-wegen.org/?profil=helmut-koehrer>, Zugriff: 08.08.2024. Das von der Landeszentrale für politische Bildung geförderte Projekt „Der-Liebe-wegen“ ist inzwischen ein wichtiger Baustein der Gedenklanschaft Baden-Württembergs und leistet wichtige Arbeit zur Erinnerung an die Verfolgung queerer Menschen im Nationalsozialismus im deutschen Südwesten. Federführend wirkten mit: Werner Biggel, Ralf Bogen, Rainer Hoffschilt, Jens Kolata, Claudia Weinschenk u.a.

25 Oft mussten die Häftlinge Schwerstarbeit im Moor leisten, der nicht wenige unterlagen. Vgl. Munier 2021, S. 272–278.

26 StAL EL 334 I Nr. 2413, Bl. 109 bzw. 28, Hervorh. i. Orig. Zurückgehaltener Brief Helmut Köhrers an seine Mutter v. 30.10.1950 aus der Landesstrafanstalt Ludwigsburg.

de. Zugewandtheit, Liebe oder menschlicher Erfüllung – im Zuge staatlicher Verfolgung im juristischen Sprachgebrauch reduziert auf homosexuelle Handlungen oder im Sprachduktus der Zeit auf sogenannte widernatürliche oder gleichgeschlechtliche Unzucht – wurde mitunter mit maximal unmenschlicher Repression begegnet: der Einzelhaft.²⁷

1961 beabsichtigte ein betroffener Mann aus Baden, sich gar beim damaligen baden-württembergischen Justizminister Wolfgang Haußmann (FDP) und dem Ministerpräsidenten – und späteren Bundeskanzler – Kurt Georg Kiesinger (CDU) über die Zustände im Strafvollzug zu beschweren. Gegen den Mann, der sich in Haft in Freiburg i.Br. befand, wurde eine Arreststrafe von drei Tagen ausgesprochen, weil er nach eigenem Bekunden den Anstaltsarzt Dr. Anton Steidle²⁸ um etwas mehr Essen gebeten hatte:

„[...] und einen warmen Pullover für mich in der kalten Zelle. Er sage mir wörtlich, was wollen Sie noch mehr haben, wollen Sie ein ‚Wollustmädchen‘ noch auf die Zelle haben?“ Ich sagte danach habe ich nicht gefragt, sondern sagte ihm, er sei sehr undemokratisch und warf die Tür zu. Etwas später holte man mich aus der Arrestzelle, zog mich ganz nackt aus und warf mich in eine Zelle [...], ich beschwerte mich und man schlug mir mit einem Gummiknüppel auf den Kopf. [...] Ich lasse mir es nicht gefallen und werde dem Herrn Justizminister Dr. Wolfgang Hausmann, sowie dem Herrn Ministerpräsident Kiesinger in Baden-Württemberg in Stuttgart berichten [...].“²⁹

Ob und was sich damals im Strafvollzug in Freiburg ereignet hat, ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Die von der Anstaltszensur zurückgehaltenen Briefe können uns aber daran erinnern, dass insbesondere homo- und bisexuelle Gefängnisinsassen, deren sexuelle Orientierung bei einer Verurteilung nach § 175 oder § 175 a StGB im Aufnahmeersuchen i.d.R. vermerkt wurde, beim Strafantritt und Strafvollzug mit zu den gefährdetsten Personen jener totalen Institutionen (Erving Goffman) zählten.³⁰ Ein ebenfalls

27 Eine ggf. spezielle Unterbringung war schon durch einen Vordruck des Aufnahmeersuchens der Staatsanwaltschaften an die Landesstrafanstalten bedingt. Hier war unter „V. Besondere Bemerkungen“ unter Punkt „6. Gefahr der Flucht, Widersetzlichkeit, des Selbstmords, der Selbstbeschädigung, gleichgeschlechtlicher Betätigung?“ Platz für Anmerkungen der Beamten, der mitunter mit der Formulierung „siehe Urteilsgründe!“ ausgefüllt wurde. Vgl. exemplarisch StA Sig. Ho 400 Z.1990/26 Nr.35/2, Bl. 7. Aufnahmeersuchen der StA Hechingen an die Landesstrafanstalt Rottenburg a.N. vom 21. Juli 1959.

28 Vgl. zu Regierungsmedizinalrat Anton Steidle auch Baumann 2006, S. 135. Steidle wurde 1939 dienstlicher Nachfolger von Paul Riffel an der fürchterlichen „Kriminalbiologischen Sammelstelle“ (für Baden) am Landesgefängnis Freiburg i.Br. Vgl. Munier 2021, S. 268. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft kam er nach Freiburg i.Br. zurück. Hier richtete er einen an die NS-Stelle anknüpfenden „kriminalbiologischen Dienst“ ein (1949). Insbesondere Jugendliche wurden dort zunächst erfasst. Vgl. ebd. sowie S. 133. Steidle, der ab 1950 als Obermedizinalrat firmierte, war überdies in die Begutachtungspraxis homosexueller Männer bzw. der nach § 175 und/oder 175 a StGB angeklagten Männer stark eingebunden. Vgl. u.a. StAF F 176/13 Nr.57, Nr. 279, 461, 613, 578 sowie F 176/19 Nr.3305–3308, Nr.8655–58.

29 StAF F 176/19 Nr.4279, Bl. 39 v.u.r. Schreiben eines Betroffenen an den Amtsgerichtsrat Dr. Müller v.03.05.1961.

30 Vgl. Goffman 1973, S.16ff.

1 Einleitung

aus dem badischen Raum stammender Mann schrieb über die psychischen Nachwirkungen eines nur sehr kurzen Gefängnisaufenthaltes folgendes:

„Am anderen Tage nach meinem gehaltenen Besuch, den ich heute dahin wünsche, wo der Pfeffer wächst, kamen drei Herren von der Kriminalpolizei und holten mich ab auf die Kriminalpolizei nach Konstanz. [...] Anschließend wurde ich einen Tag in das dortige Gefängnis gesperrt. Sie dürfen bestimmt sicher sein, ich habe bis heute schon manchen Kummer durchmachen müssen, aber noch garnie solch eine Seelennot wie an diesem einen Tag im Gefängnis u. auch der Tage hernach. Als ich nach 24 Stunden wieder entlassen wurde u. wieder an meinem Urlaubsort war, mußte ich jeden Augenblick wie ein entsprungener Häftling, wenn jemand oben an der Straße vorbeilief oder fuhr, Sekunden durchmachen, die nicht zu beschreiben sind, in der Annahme, man holt mich wieder ab. Diese Zeit war einfach schrecklich.“³¹

Jener sogenannte Homosexuellenparagraf machte – daran erinnert der eingangs zitierte Insasse im badischen Strafvollzug mit seinem Verweis auf die queere Ikone Oscar Wilde – nicht nur die Verurteilten zu Ausgestoßenen. Ein in Karlsruhe lebender Mann beschrieb schon im Dezember 1949 in einem Brief an Paul Löbe (1875–1967), dem letzten demokratischen Reichspräsidenten der Weimarer Republik, damals Mitglied des parlamentarischen Rates und stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion und einer der Mütter und Väter des Grundgesetzes, wie selbst die Strafandrohung des „Homosexuellenparagrafen“ sich auf die Betroffenen auswirkte:

„Was allein durch das Bestehen des § 175 angerichtet wird an Millionen unschuldiger Menschen, ist geradezu grauenhaft! Es handelt sich nicht allein um die, welche gefaßt und eingesperrt werden, es handelt sich um den Druck, der auf allen, auch denen, die noch in Freiheit sind, lastet, weil sie den einzigen Weg, der sie zu dem größten Mysterium des Lebens, zum Erlebnis der Liebe führt, nicht ohne Gesetzesübertretung gehen können.“³²

Ein anonym bleibender Mann aus Stuttgart schildert noch 1963 das bedrückende Lebensgefühl aufgrund der permanenten Bedrohung durch den § 175 StGB: „Unser Leben ist ein Vegetieren, dauernd mit dem Angstgefühl und Schamgefühl fortzumachen. Ich arbeite in einer Druckerei und verdiene auch ganz gut, aber glücklich wäre ich erst dann, wenn ich keine Angst mehr haben müßte vor Polizei und Gericht.“³³

Die polizeilichen Kontrollen und Verhöre, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die oft darauf folgenden förmlichen Gerichtsverfahren hinterließen tiefschneidende Wunden und biografische Risse. So kennzeichneten vielfach Verzicht und Anpassung, mitunter auch (temporäre wie lebenslange) maskierende oder camouflierende Praktiken und Lebensweisen, die immer auch Gefahr liefen, ggf. als unaufrichtig enttarnt zu wer-

31 StAF F 178/4 Nr. 3183, Bl. 39. Schreiben des A. G. an das Amtsgericht Konstanz v. 28.09.1957.

32 FES-Archiv, 1/PLAB000035, Schreiben von E. S. an Paul Löbe, Mitglied im Parlamentarischen Rat als stellvertr. Vorsitzender der SPD, v. 21.12.1949.

33 E. O., Stuttgart. In: Twen, 5. Jg., Nr. 7 1963, S. 71. Leser-Diskussion zum § 175.

den, die Leben homo- und bisexueller Männer, nichtheteronormativer Menschen, aber auch die der Frauen in dieser Zeit.³⁴ Denn auch wenn jene Rechtsnorm des § 175 StGB „Frauen“ als Rechtssubjekte eigentlich nicht einschloss – zwischen 1955 und 1969 wurden allerdings auch 67 polizeiliche Ermittlungen nach § 175 bzw. 175 a StGB bezüglich weiblicher Personen bzw. Frauen registriert –, so waren sie doch durch ein gesellschaftspolitisch repressives Klima getroffen.³⁵ Sie waren überdies der Gefahr einer Erweiterung des Paragraphen auch auf ihre sexuellen Handlungen ausgesetzt.³⁶ Ferner waren sie – und dies zeigt auch die vorliegende Studie – auch von polizeilicher Verfolgung und Observation von Treffpunkten betroffen und auch sie traf eine gesellschaftspolitische Verachtung, fundiert durch Kriminologie, Medizin und Psychiatrie.³⁷ Diese Studie kann nachweisen, dass auch sie in der Bundesrepublik aufgrund des existierenden § 175 StGB in das Visier (sitten-)polizeilicher Ermittlungen rückten.³⁸

Oft im „eigenen“ Land und dort, wo sie aufgewachsen waren, machte der § 175 StGB die betroffenen Bürger zu infamen Menschen.³⁹ Mit dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland und dem § 175 StGB – mit dieser speziellen „Visitenkarte“ – zeigte der junge demokratische Staat unverhohlen seine strafrechtliche Kontinuität mit dem NS-Staat. Der konservative Historiker und jüdische Remigrant Hans-Joachim Schoeps (1909–1980) formulierte 1963 zwar überspitzt, aber im Hinblick auf die Weitergeltung des sogenannten Homosexuellenstrafrechts in der NS-Fassung in der jungen Bundesrepublik doch pointiert: „Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende“.⁴⁰

Diese Studie wird sich auf die Zeitspanne der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zur Großen Strafrechtsreform im Jahr 1969 konzentrieren.⁴¹ Diese zeitliche Rahmung er-

34 Den Begriff der Maskerade hat Claudia Schoppmann in die Debatte zur NS-Geschichte eingebracht. Vgl. Schoppmann 1993. Zur Camouflage erschien zuletzt der Band von Küppers; Marbach 2017. Es scheint gewinnbringend, die Konzepte in sich weiter zu differenzieren. Mitunter waren die Formen und Praktiken des Verbergens hochkomplex, etwa in Gestalt von über Jahrzehnten gelebter mehrfacher Identitäten oder sogenannter Doppelleben. Solcherart geführte Leben liefen Gefahr, wichtige Anteile der Persönlichkeit zu kanalisieren und entgegen innerer Bedürfnisse zu regulieren. Sie bargen darüber hinaus das Potential psychosomatischer Erkrankung, innerer Verzweiflung, familiärer Konflikte und weiterem. Vgl. z.B. Schirdewahn 2013, S. 82. Zu den Lebenswelten in dieser Zeit siehe Munier 2021, Kapitel 4.

35 Vgl. Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.) (1970), Anhang, S. 11, Tabelle 8 c.

36 Vgl. Plötz 1999, S. 59–62.

37 Vgl. hierzu auch Grau; Plötz 2017, S. 224 ff. Siehe auch das Kooperationsprojekt der Universitäten Freiburg und Heidelberg mit dem Titel „Alleinstehende Frauen“, „Freundinnen“, „Frauenliebende Frauen“ – Lesbische* Lebenswelten im deutschen Südwesten (ca. 1920er bis 1970er Jahre). Vgl. Kunz; Lorenz; Schmidt 2022 sowie Kunz; Nolte (2023a und 2023b). Vgl. zur NS-Zeit hierzu Wein-schenk 2020.

38 Siehe hierzu das Kapitel 3 in dieser Studie.

39 Vgl. Foucault 2001.

40 Schoeps 1963 (1961), S. 86.

41 Obwohl in den Staats- und Landesarchiven immer noch große Konvolute bestehen, die es für die queere Zeitgeschichte weiter auszuwerten gilt, kann die NS-Zeit hinsichtlich der staatlichen Verfolgung und Repression nach § 175 RStGB im deutschen Südwesten inzwischen als relativ gut erforscht angesehen werden. Siehe hierzu die Arbeiten des Portals www.der-liebe-wegen.org u. Bogen 2013 u. 2015, S. 37–43 sowie von Stroh 2019. Siehe für die Rhein-Neckar-Region auch Könné 2022a, S. 144–167 sowie als übergreifende historiografische Forschung auch Munier 2021, S. 136–290 u. S. 444–448 (Grafiken A.3–A.9).

hält ihre Begründung aus der derzeitigen gesellschaftspolitischen Relevanz einer solchen Studie für die betroffenen Männer selbst, die heute als hochbetagt gelten. Sie stellt zudem grundlegende Fragen, die das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland betreffen, in der homo- und bisexuelle Männer und im Falle von Sexarbeit auch oft heterosexuell empfindende Männer, die sich homosexuell betätigten, in einer durch den Nationalsozialismus deutlich verschärften Strafgesetzgebung weiterverfolgt und bis in die jüngste Gegenwart hinein nicht entschädigt wurden.⁴²

Der zeitliche Rahmen zwischen 1945 und 1969 bietet die Chance, einerseits mit der unmittelbaren Nachkriegszeit, aber auch mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Baden-Württemberg (1952), bestimmte bisher in der Forschung unbeachtete Zäsuren in den Blick zu nehmen und genauer zu untersuchen. Insbesondere die unmittelbare Nachkriegszeit stellt für Westdeutschland weitgehend ein Desiderat dar.⁴³ Andererseits bietet diese strategische Engführung die dezidierte Möglichkeit, die Jahre der quantitativ stärksten Verfolgung homosexueller Männer im deutschen Südwesten fokussiert zu analysieren und hierbei Perspektiven auf unterschiedliche Felder des Sozialen zu eröffnen, in denen die staatliche Verfolgung und Repression ihren maßgeblichen Ausdruck fand.

Trotz bestehender Kontinuitäten, die sich im Strafgesetzbuch und speziell in Baden-Württemberg auch im Justizapparat besonders deutlich zeigten, kann diese Verfolgung nicht einfach als fortdauerndes und überdauerndes „Relikt“ der NS-Zeit verstanden werden, sondern innerhalb der sich neukonfigurierenden bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft und der sich neuformierenden Verfolgungssituation sind spezifisch neue Aspekte und Weiterentwicklungen erkennbar. Diese Feststellung dürfte auch eine erweiterte Perspektive auf die Geschichte der alten Bundesrepublik eröffnen.⁴⁴

Hinzu kommt die Chance, die Zäsur um das Jahr 1969 in ihrer Entwicklungsdimension – beginnend mit den späten 1950er Jahren – als ein Phänomen der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft zu untersuchen und hier den Entwicklungen des gesellschaftspolitischen Wandels – speziell auch eines sich verändernden Sexualitätsdiskurses – und den diesen Wandel maßgeblich gestaltenden Kräften die gebührende Aufmerksamkeit zu zollen.

Forschungsoptik und methodologische Herangehensweise

Die vorliegende Studie nimmt die staatliche Verfolgung und Repression nach dem Sonderstrafrecht für Homosexuelle von 1945 bis 1969, also bis zum Zeitpunkt der entscheidenden Liberalisierung des sogenannten Homosexuellenparagrafen im Zuge der

42 Das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) trat am 22. Juli 2017 in Kraft.

43 Erste Untersuchungen hierzu liefern Grau; Plötz 2017. Hierzu für Berlin auch Pretzel 2001 und für Hamburg auch Micheler 2010.

44 Vgl. hierzu auch: „An den Rändern des Erfolgs – Segregierte Geschichten der (frühen) Bundesrepublik“ auf dem Historikertag 2023 in Leipzig, in der auch dieses Projekt vorgestellt wurde. URL: <https://www.historikertag.de/Leipzig2023/programm/sektionen/an-den-raendern-des-erfolgs-segregierte-geschichten-der-fruehen-bundesrepublik/>, Zugriff: 14.08.2024.

Großen Strafrechtsreform, in den Fokus.⁴⁵ Weniger die Lebenswelten der verfolgten homo- und bisexuellen Männer stehen in dieser Monografie im Fokus, als vielmehr die staatliche Verfolgung von homo- und bisexuellen Männern. Wie kam es zu einer derart intensiven und folgenreichen staatlichen Verfolgung und Repression gegen homo- und bisexuelle Männer, Jugendliche und Heranwachsende auch noch nach 1945 in der jungen Bundesrepublik und speziell im deutschen Südwesten, das heißt, in der Region des heutigen Bundeslandes Baden-Württembergs? Welche treibenden Kräfte, Institutionen und institutionellen Gefüge waren bestimmend? Wie gingen die staatlichen Behörden und ihre Vertreterinnen und Vertreter gegen homosexuelle Lebenswelten vor? Wie wirkten sie zusammen? Welche Konjunkturen und Schwerpunkte der Verfolgung können ausgemacht werden?

Um dies zu beantworten, richtet die Forschung ihren Fokus auf vier gewichtige Verfolgungs- und Repressionsfelder.⁴⁶ Der § 175 StGB war eine Strafrechtsnorm, die im juristischen Feld und in den Verurteilungen homo- und bisexueller Männer ihren massivsten Ausdruck fand. Dem wird die Studie in einer besonderen Beachtung des juristischen Feldes und der Strafjustiz gerecht. Jedoch wirkte die Strafrechtsnorm gravierend auch in andere Felder staatlichen Handelns hinein bzw. fungierte darin als normgebend im Sinne einer staatlichen Regulierung von (Homo-)Sexualität. Diese Felder und die ihnen eigenen Verfolgungs- und Repressionslogiken, Strategien und Handlungen werden anhand von vier Kernkapiteln beleuchtet. Neben der polizeilichen Verfolgungspraxis, dem juristischen Feld und der staatlichen Repression im medizinisch-psychiatrischen und psychologischen Kontext wird eingangs – einem weiter gefassten Verständnis entsprechend könnte es auch das politische Feld genannt werden – die politische und rechtshis-

45 Die Studie knüpft methodisch und konzeptionell unmittelbar an die vorausgehende Studie zu „Lebenswelten und Verfolgungsschicksalen homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert“ (1919–1969) an. Vgl. Munier 2021. Es handelt sich um das Forschungsmodul II des Forschungsprojektes „LSBTIQ in Baden und Württemberg. Lebenswelten, Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik Deutschland“, das an der Universität Stuttgart, Historisches Institut Abt. Neuere Geschichte situiert ist und von Prof. Dr. Wolfram Pyta geleitet wird. Im Bereich Public History wurde das Modul durch den Historiker Karl-Heinz Steinle begleitet.

46 Die Arbeit bemüht einen Begriff des Feldes im Sinne Bourdieuscher Theoriebildung als Organisationsform von Handlungs- und Sinnrelationen. Felder sind als Bereiche zu verstehen, „[...] in denen eine eigene Kodierung und in denen besondere Semantiken ausgebildet werden. Ein Feld entsteht sozialhistorisch betrachtet in dem Maße, in dem es sozialen Gruppen gelingt, zur Ausdifferenzierung eines Bereiches beizutragen, in dem eigene Maßstäbe [...] gelten.“ Diaz-Bone 2010, S. 34. Bourdieu geht es mit dem Konzept des Feldes innerhalb der Raummetaphorik des Sozialen um einen sozialen Subraum oder Mikrokosmos, „[...] der als zweites Strukturierungsprinzip für das Denken, Wahrnehmen und Handeln von Individuen neben den Habitus tritt.“ Ebd., S. 49. Vgl. auch Bourdieu 1997. Das Konzept des sozialen Feldes ermöglicht, nicht nur die inneren Logiken und Dynamiken unterschiedlicher Sozialbereiche in den Blick zu bringen, „[...] sondern auch die relationalen Positionierungen der Akteure in diesen Bereichen.“ Vgl. Alkemeyer; Budde; Freist 2013, S. 19. Innerhalb der sozialen Felder sind bestimmte Subjektpositionen (wie die der Juristin, des Richters, der Staatsanwältin, der Kriminalbeamtin, oder des Psychiaters) vorgesehen, die durch konkrete Individuen (in unterschiedlicher Weise) ausgefüllt wurden, die so in ihren jeweiligen Feldern ein positionsspezifisches Handlungspotential erlangten, das – vor dem Hintergrund eines gewissen Eigensinns oder reflexiven Vermögens – sowohl voll ausgeschöpft, überdehnt, oder auch als Zumutung der im Feld angelegten Subjektposition verstanden werden konnte. Vgl. ebd. So u. a. von dem Ulmer Richter a. D. Klaus Beer, der seine § 175-Urteile und die Hauptverhandlungen am Ulmer Amtsgericht als einer der wenigen Richter retrospektiv so beschrieben hat. Vgl. Beer 2008, S. 273.

torische Entwicklungsdimension im Umgang mit homo- und bisexuellen Männern vertieft entfaltet.

Das Forschungsinteresse richtet sich sowohl auf die symbolischen als auch auf die materiellen Elemente, Kräfte und Aktivitäten, in denen sich staatliche homosexuellenfeindliche Verfolgung und Repression zeigte und Gestalt annahm. Somit rücken die konkreten Räume, Orte und Schauplätze von Verfolgung und Repression, aber auch spezifische Handlungspraktiken der Akteure, Protagonist:innen und institutionellen Handlungsträger als ein „temporally unfolding and spacially dispersed nexus of doings and sayings“ (Theodore Schatzki) in den Blick der Forschung.⁴⁷ Neben den konkreten Handlungspraktiken gilt diesen „sayings“, die immer auch als „doings“ und damit als performativ herstellend zu begreifen sind,⁴⁸ eine besondere Aufmerksamkeit. Diskurse sind, um mit Andreas Reckwitz zu sprechen, „[...] nicht aus einem anderen Stoff gemacht als Praktiken, sie sind selber (Zeichen verwendende) Praktiken, und zwar solche, in denen die Dinge auf bestimmte Art und Weise repräsentiert werden.“⁴⁹ Die (ggf. auch feldspezifische) Sprache und das Sprechen selbst sind damit Teil der verfolgungsspezifischen Handlungen. Sie sind als wirkmächtige und gewaltvolle Sprachhandlungen unabdingbar Teil der Verfolgung und staatlichen Repression und damit ihrer Analyse.⁵⁰

Entsprechend wird die staatliche Verfolgung und Repression in dieser Studie in differnten, miteinander verschränkten Handlungsfeldern und in wirkmächtigen Kommunikationsräumen untersucht. Handlungsfelder und Kommunikationsräume werden im Sinne eines praxeologischen Ansatzes in dieser Studie als Ensembles von Praktiken und Diskursen erkennbar und historiografisch beschreibbar.⁵¹ Jene Kommunikationsräume und deren diskursive Praktiken gilt es vermittels einer historisch-semantischen Analyseoptik⁵² ebenso wie vermittels einer Analyse der Praktiken der Bedeutungsproduktion⁵³ auch in ihrer jeweiligen kommunikativen Ausgestaltung verstehbar werden zu lassen.

Im Sinne einer Kulturgeschichte der Anwendung des § 175 StGB liegt ein besonderer Fokus auf der Kommunikation zum § 175 StGB.⁵⁴ Anhand eines Verständnisses, das das politische Feld als Kommunikationsraum in Abgrenzung zu anderen Kommunikationsräumen begreift (wie zum Beispiel das Feld der Kunst/Ästhetik, der Ökonomie

47 Vgl. Schatzki 1996, S. 89.

48 Vgl. zur Performativität und zu Judith Butlers Überlegungen im Anschluss an Derridas Konzept der „Iteration“ auch Butler 2006 und Butler 1997, S. 139. Siehe zu einem, die Sphäre der Sprache überschreitenden Diskursverständnis auch die Überlegungen von Ernesto Laclau und Chantal Mouffe. Vgl. Nonhoff 2007, S. 9.

49 Reckwitz 2008, S. 204. Siehe hierzu auch Hall 1994, S. 150 und die dortigen Ausführungen zur Praxis der Bedeutungsproduktion, sowie Hall 1997, S. 44.

50 Vgl. beispielhaft Butler 2006 aber auch Althusser 1977.

51 Vgl. Alkemeyer; Budde; Freist (Hg) (2013) sowie Haasis; Riese (2015), S. 13.

52 Steinmetz (1993, S. 19) schreibt, dass es oft „[...] kleine, eher beiläufig eingeführte semantische Innovationen sind, die den Spielraum des Sagbaren und damit auch die Definition des Machbaren allmählich verschieben.“ Zum Verständnis von Handlungsspielräumen vgl. ebd. Vgl. zu Steinmetz' historisch-semantischem Ansatz ebd., S. 30 ff. Siehe auch Steinmetz 2006, 2008 und Leonhard 2004 sowie Kollmeier 2012. Einen umfassenden Überblick über die diversen Ansätze bieten Müller; Schmieder 2016.

53 Vgl. hierzu Hall 1997 u. Wenk 2013.

54 Vgl. zur Relevanz von Kommunikationsprozessen für eine (politische) Kulturgeschichte Mergel 2002 u. 2004.

und des Rechts),⁵⁵ lässt sich in der Nachkriegszeit bis 1969 ein feldspezifisches Sprechen und eine feldspezifische Sprache über mann-männliche Homosexualität und homosexuelle Männer ausmachen.⁵⁶ Durch eine derartige heuristische Herangehensweise können (feld-)spezifische Formen des bürokratischen und juristischen Sprechens⁵⁷ erfasst werden. Polizeibehörden, Gerichte und Justizverwaltung bilden demnach spezifische Kommunikationsräume, in denen „Homosexualität“ – hier weitgehend als mann-männliche Homosexualität begriffen – jeweils sprachlich gefasst, gerahmt und ausgedeutet werden musste.⁵⁸ Zugleich kann die Verschränkung bzw. das Ineinandergreifen verschiedener Handlungsfelder und Kommunikationsräume, ihrer auch diskursiven Praktiken und ihrer Semantiken in der institutionellen, politischen, aber auch verfolgungsspezifischen Konsequenz erfasst werden.

Dabei gilt es, den Blick nicht nur auf die unmittelbare Verfolgung und Repression zu richten, sondern ebenso mitunter träge Dynamiken der Veränderung – auch der Liberalisierung – miteinzubeziehen. Mithin stellen sich Fragen nach einem normabweichenden Verhalten, einer Verschiebung von (Rechts-) Normen auch durch die historischen Akteure der Verfolgungsinstitutionen selbst, bzw. durch das eigensinnige Handeln einzelner Protagonisten und Protagonistinnen der Verfolgungsinstitutionen und ihre möglichen Strategien.⁵⁹ Vor diesem Hintergrund sind gesellschaftspolitische Veränderungen, sexualpolitische Diskurse der Zeit ebenso wie ein sich wandelndes (Experten-)Wissen und ein sich wandelndes Alltagsverständnis von (Homo-)Sexualität und homosexuellen Männern sowie sich ggf. verändernde Selbstbilder – etwa auch einzelner Berufsgruppen – in die Forschung miteinzubeziehen.

Die Analyse staatlicher Verfolgung und Repression in verschränkten Feldern

In einem ersten Kernkapitel steht die politische wie rechtshistorische Entwicklung im Umgang mit Homosexualität und homosexuellen Männern in Baden-Württemberg im Fokus, wobei die bundesrepublikanische Entwicklung als Folie und Bezugsrahmen dient

55 Vgl. Steinmetz 2007 sowie Steinmetz; Haupt 2013 u. Steinmetz; Papenheim; Meier 2012. Damit ist mitnichten gemeint, dass diese anderen Felder unpolitisch wären.

56 Zur Analyse der Sprache und des Sprechens in differenten historischen Feldern vgl. Steinmetz 2011 u. Leonhard 2011. Siehe auch Steber 2017.

57 Methodisch grundlegend für die Erweiterung der historischen Semantik auf das Feld institutionalisierter Kommunikation in rechtlichen Kontexten ist Willibald Steinmetz (2002): *Begegnungen vor Gericht. Eine Sozial- und Kulturgeschichte des englischen Arbeitsrechts (1850–1925)*, München: Oldenbourg.

58 Steinmetz etwa begreift das Recht als etwas, das sich in kommunikativen Praxen herstellt. Es ist nicht als eine Setzung „von oben“ zu verstehen. Ist nicht „[...] vom Gesetzgeber oder von den höchsten Gerichten erlassen, um von den Richtern ‚unten‘ nur angewendet zu werden. Vielmehr ist es das Resultat einer Kommunikation, die in beiden Richtungen verläuft.“ Steinmetz 2002, S. 23. Das gesprochene Recht ist Resultat von Verhandlungen und bei aller Trägheit auch veränderbar. Steinmetz vermerkt provokant: Das der Begründer der historischen Semantik, Reinhart Koselleck, „[...] vermutet, daß die Geschichte des Rechts aufgrund des Erfordernisses der Wiederholbarkeit generell eine andere, und zwar langsamere Wandlungsgeschwindigkeit habe als zumindest die politische Ereignisgeschichte.“ Koselleck gestehe daher „[...] den Juristen ein quasi beruflich bedingtes Recht auf Konservatismus zu. Man könnte auch die gegenteilige Forderung aufstellen.“ Ebd., S. 538.

59 Vgl. zum Verständnis von Eigensinn hier auch Alkemeyer 2013, S. 46.

(*Kapitel 2: Zur politischen und rechtshistorischen Entwicklung im Umgang mit männlicher Homosexualität im deutschen Südwesten*). In diesem Kapitel gilt es, das Feld des politisch-demokratischen Handelns als wirkmächtiges Handlungsfeld und entscheidenden Kommunikationsraum einer vertieften Analyse zu unterziehen. Hier wurde die Verfolgung homosexueller Männer kommunikativ ausgedeutet und nicht zuletzt auch die Strafrechtsreform und damit die Liberalisierung des § 175 StGB verhandelt. Das Kapitel bietet zugleich einen Überblick über die sich verändernden Verfolgungsdimensionen, ihre Gewichtungen und gesellschaftspolitischen Fundamente. Drei Schwerpunktsetzungen erfolgen: 1., die unmittelbare Nachkriegszeit (1945–1951), 2., der Höhepunkt der Verfolgung homo- und bisexueller Männer in Baden-Württemberg und der beginnende diskursive Wandel in der Ära des Justizministers Wolfgang Haußmann (FDP/DVP), 1953–1966. Neben den Dimensionen der Verfolgung stehen ihre Fundamente, die rechtliche Verfestigung der strafrechtlichen Verfolgungssituation, ein verstärkter Diskurs um „Sittlichkeit“ und „Jugendschutz“, gepaart mit einer überdurchschnittlichen Justizkontinuität, im Mittelpunkt. An der Liberalisierung des § 175 StGB wirkten, so kann es in diesem Kapitel gezeigt werden, auch liberale Kräfte in Baden-Württemberg substantiell mit, etwa indem diesbezügliche Kommunikationsräume eröffnet wurden und wichtige gesellschaftspolitische Impulse gesetzt wurden. Schließlich wird 3. der Weg der Liberalisierung betrachtet, den der sozialdemokratische Justizminister Rudolf Schieler – Haußmanns Nachfolger in Baden-Württemberg – beschritt.

Als maßgebliches Element staatlicher Verfolgung und Repression steht in einem zweiten Kernkapitel die polizeiliche Verfolgungspraxis im Zentrum (*Kapitel 3: Polizeiliche Verfolgungspraxis*). Die ausführende Gewalt – die staatliche Exekutive –, ihre Vertreter, Vertreterinnen und deren verfolgungsspezifische Handlungspraktiken gegenüber den entsprechend der Rechtsnorm als potentiellen „Sexualstraftätern“ begriffenen homo- und bisexuellen Männern bzw. denjenigen, die im Verdacht standen, Handlungen nach § 175 und § 175 a StGB begangen zu haben, stehen in diesem Kapitel im Fokus. Es gilt, die für das Feld spezifischen polizeilichen Verfolgungspraktiken genauer zu analysieren. Schwerpunkte bilden die für die Betroffenen und ganze lebensweltliche Gefüge hochbrisante, oft folgenschwere Situation der polizeilichen Vernehmung innerhalb des Kommunikationsraumes der Polizeibehörde sowie die Observierung, Zurückdrängung und Zerstörung von Lebenswelten durch polizeiliche Praktiken. Darüber hinaus wird in diesem Kapitel den maßgeblich durch polizeiliche Arbeit angestregten, später unter anderem verwaltungsgerichtlich durchgesetzten Konzessionsentziehungen von Schankwirtschaften und Lokalitäten nachgegangen. Sowohl in der vermeintlichen Provinz als auch im großstädtischen Kontext wird in vier Detailstudien das Ineinandergreifen der Institutionen und ihrer Verfolgungspraktiken expliziert. Deutlich werden ebenso Spezialzuständigkeiten wie Konjunkturen der Verfolgung. Hervorzuheben ist ein besonders aggressives Agieren noch zu Beginn der 1960er Jahre und damit eine Zerstörung zentraler lebensweltlicher Gefüge und Räume der Erprobung homosexueller Identitäten.

Das dritte Kernkapitel befasst sich entsprechend einer kulturgeschichtlichen Perspektivierung mit der Analyse der Sprache, des Sprachgebrauchs und des Sprachhandelns der Justiz (*Kapitel 4: Sprachhandeln als Repression im Feld der Straffjustiz*). In der semantischen Analyse der Sprache der Gerichte und ihrer Analyse als gewaltvolle performative Praktiken betritt diese Studie Neuland. Untersucht wird also das Sprechen

vor Gericht bzw. der Gerichte zum § 175 und 175 a StGB, das zugleich immer ein Sprechen über homo- und bisexuelle Männer war – leitete sich doch deren Bezeichnung in weiten Teilen der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft aus dem Strafrechtsparagrafen selbst ab. Allgemein bekannt war die Umschreibung „Hundertfünfsiebzig“ für homosexuelle Männer, die noch in den 1960er Jahren hinter vorgehaltener Hand Bekannte und Nachbarn stigmatisierte und zugleich als Chiffre für Homosexualität diente.⁶⁰ In welcher Weise über homosexuelle Männer gesprochen wurde, war folglich maßgebliche Grundlage für eine gesellschaftliche Wahrnehmung dieser. Aus den Urteilen der Gerichte, insbesondere aus den Stellungnahmen der Richter und der Staatsanwälte⁶¹ – oft nur punktuell waren es Richterinnen und Staatsanwältinnen –, erhalten wir als Historiker:innen einen Einblick in die Sprache über homosexuelle Männer vor Gericht. Zentral untersucht wird hier die juristische Sprache, insbesondere der Urteilsspruch in seiner für die bürgerlichen Adressat:innen verständlichen Übersetzungsleistung. Dieser Sprachgebrauch von Amtsträgern – absolut selten waren es in diesem Bereich in den 1950er und 1960er Jahren Amtsträgerinnen – bildete, neben dem Strafrechtsparagrafen selbst, eine wesentliche Grundlage für eine weitreichende gesellschaftliche Repression gegenüber und Diskriminierung von homo- und bisexuellen Männern. Die Studie spürt Argumentationsfiguren und Deutungsmustern im Sprechen der Gerichte und ihrer Sprache nach und beleuchtet sowohl Tradierungen, Brüche als auch einen vorsichtigen Wandel. Der Kommunikationsraum vor Gericht war aufgrund der gesellschaftlichen Tabuisierung einer der ganz wenigen Orte, wenn nicht der zentrale Ort jenseits einer homosexuellen Subkultur, an dem Homosexualität mitunter auch in einer gewissen Öffentlichkeit thematisiert wurde. Die vorliegende Studie eröffnet hier die Möglichkeit, nicht allein eine geschichtswissenschaftliche Erforschung der an der Verfolgung homo-

60 Vgl. GLAK 309 Karlsruhe Nr. 1098, Bl. 3. Strafanzeige, Kriminalpolizei Karlsruhe v. 17.02.1960, o.S. Dort der Satz eines 18 Jahre alten Betroffenen: „Wohl habe ich schon in meinem Leben etwas von Leuten gehört, die man ‚175er‘ nennt. Nach seinem ersten Versuch war es mir eigentlich noch nicht klar, dass es sich um einen ‚175er‘ handeln würde. Erst später [...], kam mir der Gedanke, dass es sich bei dem Mann um einen ‚175er‘ handeln müsse. [...] Deswegen bin ich doch dann zur Polizei gekommen.“ Von einem ausweichenden Sprachgebrauch in den 1950er und 1960er Jahren berichtete auch Lutz van Dijk während der Buchvorstellung zu seiner Publikation „Irgendwann die weite Welt“ (2024), die autobiografischen Charakter hat, am 03.06.2024 im Buchladen Eisenherz in Berlin. In seiner Familie sprach man, so van Dijk, über einen homosexuellen Mann damals verklausulierend als „Soeiner“.

61 Die Bezeichnung Richter, Staatsanwälte, Juristen, aber auch Beamte ist hier tendenziell nicht im Sinne eines generischen Maskulinums zu verstehen. Die Entscheidungstragenden innerhalb der Verwaltungskulturen waren zum damaligen Zeitpunkt vorwiegend Männer. Die Studie befasst sich explizit mit Verwaltungskulturen, in denen hegemoniale Männlichkeit und Heteronormativität vor dem Hintergrund einer praktisch fortwährend zusichernden imaginären Gemeinschaft spezifisch zusammenwirken. Diese Bezeichnung soll deutlich machen, dass Frauen bzw. weiblich identifizierte Personen in diesen Berufen in den 1950er und 1960er Jahren eher die Ausnahme als die Regel waren. Eine gendersensible Formulierung, z.B. die Bezeichnung „Richtende“, wird der zeitgenössischen Amts- und Berufsbezeichnung nicht gerecht. Die öffentliche, performative Zugehörigkeit zu einem der beiden in der Matrix der Zweigeschlechtlichkeit wahrgenommenen Geschlechtern war zudem unbedingte Voraussetzung, um eine intelligible Subjektposition zu vertreten und eine Berufszugehörigkeit in der genannten Gruppe zu erlangen und eine erfolgreiche Erwerbsbiografie zu leben. Auch deshalb scheint eine orthografische Ausweisung von nichtkonventionellen Geschlechterentwürfen, z.B. vermittels des Gendergaps – dem Unterstrich oder dem Doppelpunkt –, kaum sinnvoll, wenngleich die gelebten Biografien die Zwei-Geschlechter-Binarität im Privaten durchaus überschreiten konnten.

sexueller Männer beteiligten Institutionen und wenn möglich auch der beteiligten Individualakteure zu leisten, sondern auch das Potential einer kulturgeschichtlichen Perspektive auf den § 175 StGB in einer landesgeschichtlichen Tiefendimension erstmalig am Beispiel der Region des heutigen Baden-Württembergs zur Entfaltung zu bringen.⁶² Hiermit werden bestehende rechtshistorische Studien zum § 175, etwa die von Christian Schäfer (2006) oder Kai Sommer (1998),⁶³ kulturgeschichtlich ergänzt und regional differenziert.⁶⁴ Untersucht wird in diesem Kapitel überdies – und hierbei handelt es sich um ein weitgehendes Desiderat in der Forschung zur Verfolgung homo- und bisexueller Männer –, wie im juristischen Diskurs eine pornografisierende Rede legitim werden konnte. Die Studie geht der Frage nach, inwiefern diese Rede nach 1945 – und hier zeigt sich unter anderem ein spezifisch neuer Aspekt der Strafverfolgung in der jungen Bundesrepublik – ihrerseits Teil hatte an der Selbstverortung der Richter in der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft. In welchem Ausmaß ermöglichte die im institutionellen Sprechen erzeugte Rede eine Identifikation der juristischen Würdenträger – und damit vornehmlich Männern, die in der NS-Zeit ähnliche Positionen bekleidet hatten – mit der Subjektposition „sittlicher“ und damit in den kulturellen Parametern der Nachkriegszeit ebenso „zivilisierter“ bürgerlich-heteronormativer Männlichkeit? Die Studie erörtert, inwiefern die besonders aggressive Verurteilungspraxis nach 1945 paradoxerweise auch als Versuch einer (eigenen) Abgrenzung dieser Berufsgruppe von der NS-Vergangenheit begriffen werden muss und der Stabilisierung eines krisenhaften männlichen Richter-Subjektes diene.

Last but not least wird im vierten Kernkapitel mit dem – vorletzt – letzten Feld das hinsichtlich der staatlichen Verfolgung und Repression gegenüber homosexuellen Männern so wichtige – weil individuell äußerst folgenreiche wie gesellschaftlich wirkmächtige – Gebiet der Repression im medizinisch-psychiatrischen und psychologischen Feld untersucht (*Kapitel 5: Repression im medizinisch-psychiatrischen und psychologischen Feld*). Beleuchtet wird der Umgang mit Homosexualität und homo- und bisexuellen Männern an zentralen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg. Das Kapitel wendet sich (Zwangs-)Begutachtungen, Einweisungen in psychiatrische Anstalten und Anordnungen von „Konversionstherapien“ zu. Es zeigt, dass auch hier insbesondere Jugendliche und Heranwachsende – also jene besonders vulnerablen Personengruppen – von den Bemühungen um sogenannte Sexual Orientation Change Efforts (SOCE) – jene Maßnahmen, die mitunter unter dem Begriff der „Konversionsbehandlung“ gefasst werden – besonders betroffen gewesen sein dürften. In diesem Ka-

62 Vgl. zu einer kulturgeschichtlichen Perspektive auch Landwehr 2009, u. a. S. 12–14.

63 Vgl. Schäfer 2006 u. Sommer 1998.

64 Aus einer kulturgeschichtlichen Perspektive sind politische und rechtliche Institutionen wie das StGB oder der sogenannte Homosexuellenparagraf 175 historisch gewachsene Rechtsinstitutionen. Vgl. Stollberg-Rilinger 2010, S. 4f. Der Historiker Achim Landwehr konstatiert: Historische Kulturen sind „[...] keine die Gesellschaften überwölbenden Gebilde und haben auch nichts Übermenschliches an sich, sondern sind das konkrete Ergebnis menschlicher Arbeit. In diesem Gemacht-worden-sein können und müssen sie zum Gegenstand historischer Forschung werden.“ Landwehr 2005, S. 44. Barbara Stollberg-Rilinger betont: „Dazu gehört [...], dass Kultur über die fundamentale Fähigkeit des Menschen zur Symbolerzeugung definiert wird und die Gesamtheit der symbolischen Hervorbringungen und kollektiven Codes umfasst, von der Sprache über die Alltagspraktiken und Institutionen bis zu den Wissenssystemen, dass Kultur also als kollektives ‚Bedeutungsgeflecht‘, als ‚Sinnuniversum‘ verstanden wird.“ Stollberg-Rilinger 2010, S. 6.

pitel rücken ferner sogenannte „freiwillige“, die sexuelle Orientierung vermeintlich verändernde Bemühungen (d.h. „freiwillige“ sogenannte Konversionstherapien) betroffener Männer anhand ausgewählter Beispiele in den Blick. Abschließen wird diese Studie mit dem Sonderfall der „Kastration“, die unter bestimmten einwilligenden Bedingungen in Baden-Württemberg in den 1960er Jahren an einer kleinen Zahl von betroffenen Männern – zumeist mehrfach nach § 175 und § 175 a Ziff. 3 StGB verurteilten Personen – durchgeführt wurde. Die Studie skizziert hier erstmals Einzelschicksale.

Die in dieser Monografie untersuchten verfolgungsspezifischen Felder und Kommunikationsräume werden innerhalb der Analyse dabei keineswegs als statische Gefüge fixierter Positionen verstanden, sondern sie stellen sich in kollektiver Praxis durch die sozialen Akteurinnen und Akteure her und haben das Potential sich zu verändern.⁶⁵ Dabei gilt es, wenn möglich, auch dem Vorgang des Reflexiv-Werdens, des aktiven Dissens einzelner Protagonisten mit politisch hegemonialen Kräften sowie deren Bestrebungen zur Modifikation und Liberalisierung des § 175 StGB in den Blick zu nehmen. Gezeigt werden kann, dass zum Beispiel die Liberalisierungsentwicklung nicht linear zu betrachten ist, sondern dass – möglicherweise als Abwehrreaktionen der Liberalisierung zu deutende – Verfolgungs- und Repressionsaktionen die Entwicklung begleiteten.

Querschnittsthema dieser Analysefelder – und damit der Studie – ist eine die Forschung durchziehende Fragestellung nach den Institutionen und maßgeblichen Akteuren staatlicher Verfolgung und Repression. Es gilt, diese Akteure nicht nur als ausführende Organe anhand der Quellen der Verfolgungsinstitutionen in den Blick zu rücken, sondern – nach Möglichkeit – auch als Personen und insbesondere als Männer hervortreten zu lassen. Speziell im vierten Kapitel zum Sprachhandeln als Repression im Feld der Strafjustiz geht die Studie der Frage nach, wie innerhalb der sozialen Praxis intelligible Männlichkeit von Individuen hergestellt und verstetigt wird, im Sinne eines *doing masculinity*, und zwar durch das richterliche Engagement in bestimmten Praktiken der staatlichen Repression, der Ausgrenzung, der Klassifikation, der Vereinfachung und Differenzierung, die Homo- und Heterosexualität als polare Gegensätze konstruiert, sowie der Unterdrückung von Uneindeutigkeit. In dieser Perspektive wird es möglich, den Forschungsblick zu erweitern und damit die „emotional communities“⁶⁶ dieser Akteure in die Analyse miteinzubeziehen. So rückt eine feldspezifische, tendenziell homophobe, wenn nicht homosexuellenfeindliche, heteronormative Verwaltungskultur⁶⁷ innerhalb eines staatlichen Gefüges in den Fokus,⁶⁸ innerhalb derer sich die jeweiligen Verfolgungspraktiken und Redeweisen ausformten. Hierdurch gelingt es unter anderem auch, die behördliche und justizielle „Normalität“ – vielleicht auch gewisse „Anforderungen“ – zu rekonstruieren, auf denen die Verfolgungspraxis auch über politische Zäsuren hinweg basierte, bis schließlich ein genereller Normwandel homosexuelle Praktiken weitgehend entkriminalisierte, ohne jedoch die öffentliche Debatte zu beenden. Gesellschaftliche Vorstellungen und justizielle Praxis hingen also – so die Ausgangsthese – auf verschiedenen Ebenen zusammen. Staatliche Verfolgung und Repression ist folglich auch Grundlage für weitreichende gesellschaftliche Repression, Stigmatisierung

65 Vgl. Alkemeyer 2013. Vgl. auch Kraus; Gebauer 2010, S. 58f.

66 Vgl. Rosenwein 2010, hier S. 10–24 und Plamper 2012.

67 Vgl. für ein solches Plädoyer hinsichtlich der Erweiterung der Analyse von Bürokratien und Beamten innerhalb der NS-Diktatur Pyta 2017.

68 Vgl. hierzu das Plädoyer von Gudrun Hauer: Hauer 2014.

und Diskriminierung und ist damit als grundlegend mit dieser verschränkt zu erachten. In dieser Perspektivierung wird die Verfolgungs- und Repressionspraxis homo- und bisexueller Männer sowie die staatliche Regulierung von Heteronormativität und der damit einhergehende Umgang mit Homosexualität erforscht.

Der gewählte methodische Zugang wird einer Vielfalt von Quellen gerecht, die uns über die staatliche Verfolgung und Repression homo- und bisexueller Männer Auskunft geben. Die vorliegende Studie konnte auf einen umfangreichen Quellenkorpus in zahlreichen Stadt-, Staats-, Landes- und Bundesarchiven zurückgreifen. Neben (Sit-ten-)Polizeiakten, Gefangenenpersonalakten, Akten der Verwaltungsgerichte, Justiz- und Polizeistatistiken, Gesetzestexten, juristischen Lehrbüchern und Ratgebern, Akten des Bauordnungsamtes, Zeitzeug:inneninterviews, Zeitungsartikeln, sexuellen Publikationen, Tagungsberichten, den Zeitschriften homosexueller Interessensgruppen, Fachbeiträgen verschiedenster Disziplinen und vielem mehr, bildet das Herzstück dieser Studie die umfangreiche Analyse der im Landesarchiv Baden-Württemberg sehr gut überlieferten Akten der Staatsanwaltschaften im Untersuchungszeitraum. Die Quellengattung erwies sich dabei als vielseitiges Fundament, um die staatliche Verfolgung und Repression in der Region des heutigen Baden-Württembergs rekonstruieren zu können und war für die Abfassung dieser Studie unabdingbar. Nur durch eine Vielzahl an Quellen gelingt es, ein differenziertes Gesamtbild zu entwerfen und das Verfolgungsge-schehen plastisch zu dokumentieren. Zahlreiche Dokumente und Quellen, auf denen diese Studie basiert, sind den Akten der Verfolgungsinstitution entnommen. Ihnen gilt es mit kritischem Forschungsblick gegenüberzutreten und die distanzierende Optik der historiografischen Forschung immer wieder zurechtzurücken. Oft sehen wir ein durch die Quellen der Verfolgungsinstitutionen gefiltertes Sprechen, eine vielleicht bereinigte Sprache sowohl der homosexueller Handlungen inkriminierten Personen als auch der Akteure der Verfolgungsinstitutionen selbst.⁶⁹ Neben diesem kritischen Blick auf die Quellen blieb die Möglichkeit, bestehende Dokumente ggf. durch weitere Quellengat-tungen zu bespiegeln.⁷⁰ Die zur Erstellung dieser wissenschaftlichen Studie untersuch-ten Akten und Dokumente der Verfolgungsinstitutionen, ihre spezifischen Einblicke in Privatestes, sind von einem schwer erträglichen Voyeurismus und von Expositionen ge-kennzeichnet. Eine Forschung, die diese Dokumente bearbeitet, muss sich die kritische Frage nach ihrem Umgang damit gefallen lassen. Die vorliegende Studie reflektiert in einem eigenen Kapitel die spezifische Bedeutung und die Auswirkungen dieser Prakti-ken sowohl innerhalb der Akten der Staatsanwaltschaften als auch im Speziellen in den Urteilen und damit auch in den Gerichtsverhandlungen selbst.⁷¹

Die Perspektivierung der Studie richtet ihren Blick folglich nicht lediglich auf eine Geschichte der Verfolgungsinstitutionen, wenngleich sie an relevante Forschungen in diesem Feld gewinnbringend anknüpfen kann, sondern auf die konkrete Praxis der Ver-folgungsorgane und ihrer Akteure.⁷² Dies gelingt in einer praxeologischen historiografi-schen Perspektive, in der Repression und Verfolgung als Sets von Praktiken in maßgeb-lichen Feldern analysiert werden. Der Untersuchungsraum des heutigen Bundeslandes

69 Vgl. hierzu Munier 2021, S.22 ff.

70 Siehe hierzu ebd., S.28 ff. u. Munier 2018 sowie Steinle; Munier 2023.

71 Vgl. das Kapitel 4.2.

72 Vgl. beispielhaft hierfür auch Engehausen; Paletschek; Pyta 2019. Vgl. auch Zinn 2019.

1 Einleitung

Baden-Württemberg fungiert damit als Exploration oder pars pro toto eines allgemeineren Zusammenhangs. Auf der Ebene der Empirie trägt das Projekt somit zur Klärung der umfangreichen Faktenlage bei. Darüber hinaus erhebt die Studie den Anspruch, methodisch anschlussfähige Ergebnisse zu produzieren, um somit Folgeprojekte – etwa andere landes- oder bundesweit ausgerichtete Studien – zu beflügeln. Obwohl der Fokus der Studie auf die Zeit zwischen 1945 und 1969 gerichtet ist, werden auch generelle Fragen der rechtlich begründeten Verfolgungspraxis vom „Dritten Reich“ bis in die (alte) Bundesrepublik bearbeitet. Es handelt sich also um ein Projekt mit landesgeschichtlichen Anteilen, ohne jedoch in den damit einhergehenden Perspektiven aufzugehen.

